

GEMEINDE BLANKENHEIM



BV Gemeinde Blankenheim öffentlich	Nr.: BLA/BV/039/2026	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	10.04.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Blankenheim	11.05.2026

Grundsatzentscheidung zur Rücknahme der Mehrzweckhalle Blankenheim durch die Gemeinde Blankenheim

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss vom 17.12.2025 (Beschlussvorlage VBG/BV/055/2025) hat der Verbandsgemeinderat die grundsätzliche Willensbekundung zur Rückgabe der Mehrzweckhalle Blankenheim an die Gemeinde Blankenheim gefasst und die Verwaltung mit der Aufnahme entsprechender Gespräche beauftragt.

Die Rückübertragung erfolgt auf Grundlage des § 92 Abs. 1 KVG LSA. Danach fällt das Eigentum an einer Einrichtung auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück, wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra keinen eigenen öffentlichen Nutzungszweck mehr für die Mehrzweckhalle Blankenheim wahrnimmt.

Weiterhin ist gesetzlich geregelt, dass zum Nachweis des Eigentumsüberganges eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde ausreichend ist und die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die entsprechenden Berichtigungen in den öffentlichen Büchern vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten. Die konkrete vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

In der Folge wurden Gespräche mit der Gemeinde Blankenheim geführt. Dabei wurde insbesondere die Frage erörtert, welche Flächen konkret Gegenstand der Rückübertragung sein sollen. Zur Diskussion stehen:

Flurstück 134/8 (Standort der Mehrzweckhalle),
Flurstück 134/42 (Standort der geplanten Platzbahnkegelbahn),
Flurstück 134/3 (Platz der Generationen).

Hinsichtlich des Flurstücks 134/3 ist zu berücksichtigen, dass sich Teile der Kindertagesstätte auf diesem Grundstück befinden. Gegebenenfalls sind vor einer Übertragung noch vermessungstechnische Klärungen erforderlich. Zudem wurden im Grundbuch keine Wegerechte oder vergleichbaren Eintragungen festgestellt.

Die laufenden Nebenkosten für die Mehrzweckhalle beliefen sich in den vergangenen drei Jahren auf jährlich ca. 10.000 € bis 12.500 €, was im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Derzeit bestehen Nutzungsverträge mit folgenden Einrichtungen und Vereinen:

Frauenverein (Frauensportgruppe)
BSC 1920 – Sektion Tischtennis
BSC 1920 – Sektion Fußball
Freiwillige Feuerwehr Blankenheim
Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.

Mit Ausnahme der Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V. sind alle Verträge mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende kündbar.

Ziel der Beschlussfassung ist es, eine klare Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit der Gemeinde Blankenheim zu schaffen und die Rückübertragung rechtssicher sowie geordnet vorzubereiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim beschließt auf Grundlage des § 92 Abs. 1 KVG LSA:

- 1. Die Gemeinde Blankenheim begrüßt die vom Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund-Helbra beschlossene Rückübertragung der Mehrzweckhalle Blankenheim und erklärt ihre Bereitschaft, diese zu übernehmen.**
- 2. Gegenstand der Rückübertragung soll vorrangig das Flurstück 134/8 (Standort der Mehrzweckhalle) sein. Darüber hinaus wird angestrebt, auch die Flurstücke 134/42 (Standort der geplanten Platzbahnkegelbahn) sowie 134/3 (Platz der Generationen) in die Rückübertragung einzubeziehen, soweit dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen.**
- 3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die Modalitäten der Rückübertragung, insbesondere den konkreten Umfang der zu übertragenden Flächen, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie die Regelung bestehender Nutzungsverhältnisse, einvernehmlich zu verhandeln und eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte einzuleiten und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.**

Finanzielle Auswirkungen:

- laufende Nebenkosten in Höhe von ca. 10.000 € bis 12.500 € jährlich
- ggf. einmalige Kosten (z. B. Vermessung, notarielle Beurkundung)
- Auswirkungen auf bestehende Nutzungsverträge sind zu berücksichtigen

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss